

Anwaltsprüfung Sommersession 2025

Staats- und Verwaltungsrecht

Gesetze

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54)
- Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG; SRL Nr. 260)
- Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG; SRL Nr. 263)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736)
- Reklameverordnung (SRL Nr. 739)
- Beschluss über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen (SRL Nr. 739a)
- Strassengesetz (StrG; SRL Nr. 755).
- Strassenverordnung (SRL Nr. 756)
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WaVo; SRL Nr. 976)
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ebikon vom 24. September 2024

Hinweis: Die zu vergebenden *Punkte* der beiden Fälle können Sie den jeweiligen Fragen/Aufgaben entnehmen.

Fall 1 (32 Punkte)

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Nr. 5, Grundbuch Ebikon, ist ein selbständiges und dauerndes Baurecht im Grundbuch eingetragen (Grundstück Nr. 2400, GB Ebikon). Baurechtsberechtigte ist die Y-Genossenschaft, die auf dem besagten Grundstück das erfolgreiche Einkaufszentrum und Freizeitgebäude "Ebikonpark" errichten liess. Der Ebikonpark zieht mit einer Vielzahl an Geschäften, gastronomischen Angeboten und Freizeitmöglichkeiten zahlreiche Besucher an. Neben Einkaufserlebnissen und Freizeitvergnügen betreibt dort die Y.a AG auch eine moderne Tankstelle inkl. Car-Wash, Shop und Autoservice.

Das Grundstück Nr. 5 grenzt nordwestlich an die Zugerstrasse, die als Kantonsstrasse K 17 Luzern-Honau die Hauptverkehrsader des Rontals darstellt. Rund um das Grundstück Nr. 5 verläuft die Z-Strasse, eine Privatstrasse. Diese mündet u.a. östlich des Grundstücks via Kreisverkehr wiederum in die Zugerstrasse. Auf beiden Strassen befinden sich jeweils unmittelbar vor dem Kreisverkehr Fussgängerstreifen (siehe beiliegende Skizze).

Die Y.a AG möchte neu drei als Reklamepylonen ausgestaltete Preistafeln (ca. 4,5 m hoch, 1,5 m breit) an der Zugerstrasse und der Z-Strasse aufstellen und darauf die vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmer über den aktuell geltenden Literpreis für die gebräuchlichen Treibstoffe informieren (Skizze: Pos. 1, Pos. 2, Pos. 3). Mit ihrem Anliegen gelangen die Vertreter der Y.a AG heute in Ihre Anwaltskanzlei und ersuchen Sie um Ihren juristischen Ratschlag.

Aufgabe

Verfassen Sie eine Aktennotiz mit Ihren detaillierten Einschätzungen zu den folgenden Fragen:

- a) Welche Bewilligungen sind für die Realisierung der vorliegend geplanten Reklamepylonen erforderlich und was sind grundsätzlich die Voraussetzungen für deren Erteilung? Beschränken Sie sich auf die für das vorliegende Vorhaben relevanten Aspekte, erörtern Sie Ihre Einschätzung dafür umso detaillierter.

Wie schätzen Sie konkret die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens ein?
(insgesamt 18 Punkte)

- b) Äussern Sie sich zu den Zuständigkeiten und dem Bewilligungsverfahren.
(5 Punkte)
- c) Die Vertreter der Y.a AG argumentieren, ihr Vorhaben sei uneingeschränkt verfassungsrechtlich geschützt. Wie ist diese Argumentation zu beurteilen?
(4 Punkte)
- d) Wie wäre ein allfällig negativer Bewilligungsentscheid anzufechten? Wie lauten die Anträge?
(5 Punkte)

Anmerkung: Sie können davon ausgehen, dass das kommunale Reklamekonzept (Art. 43 Abs. 4 BZR) keine relevanten Informationen zur Beantwortung der hier gestellten Fragen enthält.

Fall 2 (35 Punkte)

Sachverhalt

X., Schweizer Staatsbürger (Jg. 1980, wohnhaft in Kriens), wurde am 1. Januar 2024 von der Luzerner Polizei vorläufig festgenommen, nachdem er einen Passanten an der Frankenstrasse in der Stadt Luzern mit seinem Mobiltelefon gefilmt und beleidigt hatte. Im Zuge dieser Festnahme beschimpfte X. die angerückte Polizeipatrouille und widersetzte sich deren Anweisungen. Gegen X. wurde daraufhin ein Strafverfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung sowie mehrfacher Beschimpfung eingeleitet.

In der Folge ergab sich, dass X. zuhause verschiedene Waffen besass. Die zuständige Behörde beschlagnahmte daraufhin am 19. Januar 2024 gestützt auf die Waffengesetzgebung siebenzehn sich im Besitz von X. befindliche Schusswaffen, diverse Munition sowie zwei Säbel, ein Bajonett und zwölf Waffenbehältnisse. Die Behörde gewährte X. Akteneinsicht und teilte ihm mit, dass über die allfällige Rückgabe oder Einziehung der beschlagnahmten Waffen nach Abschluss des hängigen Strafverfahrens entschieden werde.

Vom 18. Februar 2024 bis 10. Januar 2025 wurde X. in der Klinik St. Urban fürsorglich untergebracht.

In der Zwischenzeit, am 17. August 2024, wurde das Strafverfahren zufolge Schuldunfähigkeit und ohne weitere Massnahmen eingestellt. Gemäss Einstellungsverfügung war der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt wegen einer psychischen Störung nicht fähig gewesen, vernunftgemäss oder mit Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln.

Am 5. September 2024 ordnete die zuständige Behörde im Rahmen der waffenrechtlichen Beschlagnahmung die behördliche Begutachtung von X. an. Diese erging am 5. Dezember 2024 und attestierte X. eine paranoide Schizophrenie sowie eine psychische und eine Verhaltensstörung durch multiplen Substanzkonsum (Abhängigkeitssyndrom). Am 16. Dezember 2024 erging die angekündigte Verfügung der zuständigen Behörde in dem Sinn, als sämtliche bei X. sichergestellten Waffen (inkl. Munition und Behältnisse) einzuziehen und durch die Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen und Sprengstoff, zu verwerten seien.

X. ist damit nicht einverstanden und liess durch seinen Anwalt dagegen bei der zuständigen Instanz ein Rechtsmittel einreichen (Postaufgabe 15.1.2025). Seiner Meinung nach hätte ihm die zuständige Behörde die Waffen nicht einfach so und präventiv beschlagnahmen und einziehen dürfen. Es sei ja gar nichts passiert und das Strafverfahren sei ja abgeschlossen. Die Waffen seien sein Eigentum.

Das ihm vorgeworfene Verhalten vom 1. Januar 2024 sei überdies läppischer Art und werde seinerseits ohnehin bestritten. Die Behörden würden ihn "einfach auf dem Kieker haben", Beweise lägen jedenfalls keine vor. Auch sei er gar nicht krank. Aus diesem Grund habe er bei dieser Begutachtung damals auch nicht mitgewirkt. Er kiffe einfach ab und zu.

Aufgabe

Als Mitarbeiter/in dieser Instanz, bei der das genannte Rechtsmittel von X. eingereicht wurde, werden Sie heute mit der Redaktion des entsprechenden Entscheids betraut. Verfassen Sie diesen Entscheid, der auftragsgemäss insgesamt nicht mehr als acht Seiten (inkl. je eine Seite Deckblatt, Sachverhalt und Rechtsspruch) umfasst. Gehen Sie dabei einerseits auf die rechtlichen Grundsätze des Waffenbesitzes sowie andererseits auf die von X. aufgeworfenen Fragen/Beanstandungen ein.

(insgesamt 35 Punkte)

Allgemeine Hinweise (zu den Fällen 1 und 2):

- Die gestellten Fragen sind so konkret und prägnant wie möglich zu beantworten; weitschweifige, irrelevante und verallgemeinernde Ausführungen, die keinen konkreten Bezug zum Prüfungsfall haben, werden negativ berücksichtigt.
- Der Sachverhalt ist nicht zu ergänzen.
- Die Antworten sind verständlich und sprachlich korrekt zu halten; blosse stichwortartige Hinweise genügen nicht.
- Organe der Gemeinwesen sowie Rechtsvorkehren sind korrekt zu bezeichnen (keine Kürzel).
- Der einfacheren Lesbarkeit sind die Texte zu gliedern und bei neuen Aspekten Absätze zu schalten.
- Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit den aufliegenden Gesetzen alle für die Lösung der beiden Fälle notwendigen Erlasse zur Verfügung stehen.

*** Viel Erfolg! ***

SKIZZE
geplante 3
Reklamepylonen
(Pos. 1, Pos. 2, Pos. 3)
Y.A AG, 11. 4. 2025

